



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.  
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

## INFORMATION DER BEWOHNERVERTRETUNG

### Freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Bewohnerververtretung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz ist mit vielen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Hintanhaltung einer Ausbreitung der Covid-19-Erkrankung konfrontiert. Die von den Gesundheitsbehörden angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung des „Coronavirus“ eröffneten sowohl für die Einrichtungsträger als auch für die Bewohnerververtretung eine Vielzahl neuer Rechtsfragen in der Anwendung des Epidemiegesetzes und des Heimaufenthaltsgesetzes. Die vorliegende Information soll für die Mitarbeiter\*innen von Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, Krankenanstalten sowie Sonderschulen einen wichtigen **Beitrag zur Rechtssicherheit** der handelnden Personen leisten. Es soll insbesondere aufgezeigt werden, in welchen Fällen die Anwendung von Zwangsmitteln rechtlich möglich ist und welche Rechtsvorschriften dabei zu beachten sind.

Die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte ist natürlich auch während der derzeitigen Krise eine wesentliche Aufgabe unseres Rechtsstaats und unserer Gesellschaft. Unsere Verfassung sieht vor, dass jede Person ein Recht auf Freiheit und Sicherheit hat. Die Bewegungsfreiheit darf einem Menschen unter anderem in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- 1) Absonderung, Anhaltung bzw. Beschränkung, wenn eine Person eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet.
- 2) Unterbringung von psychisch kranken Menschen in einer psychiatrischen Abteilung zur Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefahren.
- 3) Freiheitsbeschränkungen bei psychisch bzw. intellektuell beeinträchtigten Personen zur Abwehr von Lebens- und Gesundheitsgefahren.

Die Details zur Absonderung von an COVID-19 erkrankten, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen sind z.B. im Epidemiegesetz (EpG) enthalten. Diese Rechtsvorschrift hat heute aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung eine noch nie dagewesene Bedeutung. Die Anhaltung eines Menschen auf einer psychiatrischen Abteilung ist im Unterbringungsgesetz geregelt. Für alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die zur Abwehr von Lebens- oder Gesundheitsgefahren in verschiedenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen vorgenommen werden, gilt das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG).

Für die Beschränkung von an COVID-19 erkrankten, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen ist gemäß den Bestimmungen des Epidemiegesetzes die regionale Gesundheitsbehörde mittels Bescheides zuständig.



Zur Verhütung der Weiterverbreitung anzeigepflichtiger Krankheiten, wie der COVID-19-Erkrankung, können die vorstehend genannten Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Verfügt die Gesundheitsbehörde gemäß § 7 Abs 1a EpG eine solche Absonderung oder eine sonstige Bewegungsbeschränkung, so hat dies die **davon betroffene Person grundsätzlich selbst umzusetzen**. Der Bescheid ist **an die Person adressiert** und von dieser auch einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann Strafen auslösen. Der **Einrichtungsträger ist nicht Adressat des Bescheides** der Behörde. Das Einrichtungspersonal hat aber aufgrund seiner Schutz- und Fürsorgepflichten allenfalls hilfebedürftige Bewohner bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen.

Der Mitwirkung des Einrichtungspersonals bei der Umsetzung behördlich verfügter Maßnahmen sind aber im EpG **klare Grenzen** gesetzt, nämlich dort, wo es zur Anwendung von Zwangsmitteln kommt. Dazu zählen insb. der Einsatz körperlicher Gewalt, wie bpsw. ein Festhalten oder Zurückhalten, das Hindern am Verlassen der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung oder ein Einschließen von Personen in einem Zimmer, aber auch die Verabreichung sedierend wirkender Medikamente. **Werden solche Maßnahmen vom Einrichtungspersonal gesetzt, sind sie als „Freiheitsbeschränkungen“ iSd § 3 Abs 1 HeimAufG zu werten und an die Bewohnerververtretung zu melden. Die Anwendung solcher und ähnlicher Zwangsmittel durch Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen ist im EpG nicht vorgesehen.** § 28a EpG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur (allenfalls auch zwangsweisen) Umsetzung der behördlichen Verfügung **ausschließlich für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei), nicht aber für das Einrichtungspersonal!** Die Polizei hat somit die Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, zu unterstützen. In der Praxis erscheint es aber äußerst unrealistisch, - wengleich rechtlich erlaubt - dass bei Personen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die sich nicht an die behördlich verfügte Absonderung halten und bei denen Zwangsmitteln, wie insb. Freiheitsbeschränkungen zur Anwendung kommen müssen, die Polizei gerufen wird und diese in der Einrichtung die Freiheitsbeschränkungen vornimmt.

Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so sieht **§ 7 Abs 2 EpG die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt** vor, vorausgesetzt die Überführung kann ohne Gefährdung des Kranken erfolgen. Diese Regelungen des EpG gelten auch für Personen, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben.

Weiters ist anzumerken, dass die **Anwendung von Freiheitsbeschränkungen auf Basis des HeimAufG** durch geschulte Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen definitiv **gelinder ist als die Mitwirkung der Polizei**.

Das HeimAufG stellt somit eine wertvolle, **gesetzliche und transparente Grundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln** dar.



Aus den genannten Gründen wird seitens der Bewohnerververtretung des NÖ Landesvereins für Erwachsenenschutz die Rechtsansicht vertreten, dass **jede durch die Einrichtung angeordnete Anwendung von Zwang (im Sinne einer Freiheitsbeschränkung) zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Covid-19 an die Bewohnerververtretung zu melden** ist. Die Einrichtungen leisten damit einen **unschätzbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Grundrechtsschutzes** und schaffen damit Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

---

## KURZÜBERSICHT

- Jede Freiheitsbeschränkung, die in einer Pflege-oder Betreuungseinrichtung, Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, Sonderschule oder Krankenanstalt (ausgenommen psychiatrische Abteilungen) von Mitarbeiter\*innen der Einrichtung vorgenommen wird, ist gemäß HeimAufG unverzüglich an die Bewohnerververtretung zu melden.
- Nicht meldepflichtig an die Bewohnerververtretung sind nur jene Zwangsmittel bzw. Freiheitsbeschränkungen, die gemäß § 28a EpG durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) zur Umsetzung einer behördlichen Verfügung, wie bspw. eines Absonderungsbescheides, vorgenommen werden.

## BEISPIELE

- Eine Bewohner\*in mit psychischer Erkrankung/ Beeinträchtigung hält sich nicht an die besonderen Vorgaben (z.B. Einhaltung eines Mindestabstands) und alternative Lösungen waren erfolglos.
- Eine in der Einrichtung neu aufgenommene Bewohner\*in oder eine Bewohner\*in, die gerade einen Krankenhausaufenthalt hatte, befindet sich in einer mehrtägigen Quarantäne und darf einen bestimmten Bereich der Einrichtung nicht verlassen. Die psychisch kranke/intellektuell beeinträchtigte Bewohner\*in hält sich nicht an die Quarantänemaßnahme und versucht andere Wohnbereiche zu betreten.
- Eine psychisch kranke/intellektuell beeinträchtigte Bewohner\*in ist an Covid-19 erkrankt und wird in ihrem Zimmer isoliert und darf dieses nicht verlassen.
- Einer psychisch kranken/intellektuell beeinträchtigten Bewohner\*in, die (schon oder nicht) in der Lage ist, die besonderen Vorgaben bei Ausgängen (z.B. Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes, Händedesinfektion, Abstand halten) einzuhalten, wird untersagt, die Einrichtung zum Zweck eines Einkaufes oder Spazierganges zu verlassen.

Wird in den genannten Fällen wegen konkreter Gesundheitsgefährdung eine Freiheitsbeschränkung nach dem HeimAufG angeordnet (z.B. Zurückhalten, versperrte Zimmer/ Bereiche), so ist diese an die Bewohnerververtretung zu melden.

---